

X. Oeffentliches Sanitätswesen.

Aus dem medico-mechanischen Institut in Karlsruhe.

Bruchschaden und Unfallversicherungsgesetz.

Von Dr. Ferd. Bähr, dirigirendem Arzt.

Der Unfug, welcher seit Einführung des Unfallversicherungsgesetzes mit Bruchschäden im Interesse einer Rente getrieben wird, macht es dringend nothwendig, diesem Uebel gegenüber energisch Front zu machen. Denn trotz mancher warnenden Stimme geschieht dies leider immer noch nicht in genügendem Maasse. Es sei hier ganz abgesehen von theoretischen Erwägungen über das Entstehen eines Bruches, es soll vielmehr die so häufig angegebene Ursache desselben als Betriebsunfall erörtert werden.

Hernien sind ausserordentlich häufig. Wir haben die Gewohnheit, jeden Unfallverletzten hierauf zu untersuchen, und man ist geradezu überrascht, in welcher grossen Zahl dieselben angetroffen werden. Es ist uns vorgekommen, dass von vier hinter einander untersuchten Patienten zwei doppelte Leistenbrüche, der dritte einen einseitigen hatte, der vierte aber frei war. Nur der dritte wusste vom Vorhandensein eines Leibschatens. Es ist überhaupt kein seltenes Vorkommniss, dass Leute von der Existenz vorhandener Hernien nichts wissen, und dies gilt für kleinere Nabelbrüche nach unserer Erfahrung fast durchweg.¹⁾ Mitunter wird auch das Vorhandensein eines Bruches geleugnet. Ich habe wiederholt Leute nach dem Vorhandensein eines Bruches gefragt und absichtlich eine verneinende Antwort erhalten. Warum? Einmal, erinnere ich mich, war der Verletzte der Ansicht, er würde dadurch in seiner Rente, welche er wegen einer verstümmelten Hand bezog, geschmälert werden, wenn er gleichzeitig einen Bruch habe.

Das Entstehen eines Bruches in Form eines Betriebsunfalles ist in vielen Fällen so zu erklären, dass ein vorhandener Bruch unter irgend welchen begünstigenden Umständen dem Träger bei der Arbeit Schmerzen verursacht, gerade so wie Bruchschmerzen bei irgend einer anderen Gelegenheit auftreten können. Gibt es doch Patienten, welche das Wetter spüren an ihren Brüchen! Mitunter hat der Patient schon vorher leichtere Beschwerden gehabt, dieselben aber nicht geachtet. Nun fühlt er plötzlich einmal bei der Arbeit einen heftigen Schmerz, er geht zum Arzt, erfährt, er habe einen Leibschaten, und der Betriebsunfall ist fertig. Die plötzliche starke Anstrengung und, was sonst noch dazu gehört, ist leicht construirt. So werden eine Reihe theils unabsichtlicher — bei solchen, welche von der Existenz des Bruches nichts wissen —, theils aber auch absichtlicher Täuschungen bewirkt. Ecclatante Beispiele hierfür sind: Ich habe bei der Aufnahme von Unfallverletzten Brüche constatirt, ohne ihnen hiervon Mittheilung zu machen. Nach einiger Zeit verspürten dieselben bei irgend einer harmlosen gymnastischen Uebung — meist war dieselbe noch recht ungeschickt ausgewählt — Schmerzen in der Leistengegend. Sie behaupteten nun, sich einen Leibschaten in der Anstalt zugezogen zu haben. An dem Bruch war eine objective Veränderung nicht nachzuweisen. Sie hatten unterdessen von anderen Verletzten mit Brüchen gehört, von den Vortheilen, welche daraus zu ziehen waren, und deshalb die Täuschung versucht.

Oder ein anderer Fall: Einem 65jährigen Arbeiter fällt ein Stein auf die rechte Schulter, er erleidet eine Contusion derselben und hat von diesem Moment ab angeblich einen rechtsseitigen, kindskopfgrossen Leistenbruch, die Bruchpforte bequem für vier Finger durchgängig. Er wird späterhin wegen einer schweren (übertriebenen) Beweglichkeitshemmung im Schultergelenk der Anstalt überwiesen, die ungeschickte Uebertreibung wird erwiesen, und von dem Moment ab wird der Schwerpunkt auf den Leistenbruch gelegt. Schon die begleitenden Nebenumstände machen die Aussagen des Verletzten bezüglich des Bruches nicht besonders glaubwürdig. Dazu kommt noch, dass der Verletzte erst vier Wochen nach dem Unfall dem Arzt Mittheilung von dem Leistenbruch machte, stets jedoch behauptete, er sei in dieser Grösse gleich bei der Verletzung vorhanden gewesen. Zudem hat er noch einen linksseitigen Bruch.

In einem weiteren Fall behauptete ein 40jähriger Mann, sich durch einen Betriebsunfall einen Leibschaten zugezogen zu haben, während amtlich festgestellt werden konnte, dass der Betreffende wegen eben dieses Uebels militärfrei geworden war.

Bei vielen Verletzten ist es schliesslich die „Unfallkrankheit“ selbst, welche solche Leiden mit sich bringt. Wie oft kommt es doch vor, dass Patienten mit einer schwereren Krankheit eine Reihe kleinerer Makel in Zusammenhang bringen, welche früher schon bestanden haben müssen. In erhöhtem Maasse ist dies bei Unfallverletzten der Fall. Die Leute beschäftigen sich mehr denn je mit ihrem Gesundheitszustand, sie kommen mit anderen Patienten zusammen, erfahren dadurch manches, sie werden auf Dinge aufmerksam, welchen sie bislang keine Beachtung geschenkt haben, und vor allem haben sie einen materiellen Vortheil davon, möglichst krank zu erscheinen. Wie leicht ist es da, zu sagen, den Leibschaten habe ich seit dem Unfalle, zumal der Gegenbeweis in den seltensten Fällen zu erbringen ist.

Das Reichs-Versicherungsamt verlangt mit Recht neuerdings etwas zwingendere Beweise für die Annahme eines Betriebsunfalles. Indess auch das jetzige Verfahren ist noch zu milde. Es werden hierbei noch viel zu viel Fälle übrig bleiben, welche unklar bleiben und deshalb zu Gunsten des Verletzten entschieden werden müssen. Es ist darauf hin zu wirken, solche Fälle nach Möglichkeit auszuschliessen. Ein Mittel hierzu wäre

¹⁾ Ich habe unlängst einen Güterhallenarbeiter — eine Beschäftigung, bei welcher das Hantiren mit Zentnerlasten die Durchschnittsleistung ist — gesehen, welcher nach seiner Aussage seit zwanzig Jahren einen Nabelbruch von Mannskopfgrosse hatte, ohne in seinem Berufe gestört zu sein. Er verstauchte das rechte Handgelenk. „Seit dem Unfall“ verursacht ihm der Nabelbruch Schmerzen.

die Verpflichtung jedes Arbeitgebers, den Arbeiter einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung auf das eventuelle Vorhandensein von Hernien resp. deren Anlagen zu untersuchen. Es könnte den Berufsgenossenschaften hierdurch viel Geld erspart werden, und dem Arbeiter würde die Gelegenheit genommen, auf unlauterem Wege sich pecuniäre Vortheile zu schaffen, der hierdurch bedingte „demoralisirende Einfluss“ des Unfallversicherungsgesetzes wäre wenn vielleicht nicht ganz, aber doch grösstentheils beseitigt. Ich sagte „gewissenhaft“, weil erfahrungsgemäss noch mitunter Verwechslungen von ausgetretenen Brüchen mit Leistendrüsen etc. vorkommen.

Zum Schluss möchte ich noch kurz auf die Frage eingehen: Ist jeder Arbeiter, welcher mit einem Bruch behaftet ist und eventuell ein Bruchband tragen muss, erwerbsbeeinträchtigt? Bekanntlich werden in der Regel für einen einseitigen Leistenbruch 10% bewilligt. Ich bin der Ansicht, dass der weitaus grösste Theil solcher Leute nicht im Erwerb geschädigt ist; ein Bruch ist immer nur unter ganz bestimmten, ausnahmsweise vorhandenen Umständen zu entschädigen. Wie viele sind überhaupt erst durch das Gesetz auf diese bequeme Erwerbsquelle aufmerksam gemacht worden! Man erkundige sich doch auch einmal bei Leuten, welche ihren Bruch schon vor dem Unfallversicherungsgesetz hatten. Ich habe Maurer, Steinbrucharbeiter, Grobschlosser, Bierbrauer etc. gesehen, welche trotz ihrer Hernien ohne Beschwerden ohne Bruchband ihrem Beruf bis in das höchste Alter nachkommen konnten. Das Unfallversicherungsgesetz hat uns nicht allein hierin, sondern auch in vielen anderen Beziehungen eine grosse Anzahl von Faulenzern gross gezogen und wird dies weiterhin thun, so lange unsere Begriffe über Erwerbsbeeinträchtigung in dieser speciellen Frage so weitherzige, so allzu „humane“ sind.

— **Abänderungen der Bestimmungen über die Concessions-ertheilung zur Errichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.** Dem Bundesrath ist eine von Preussen beantragte Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt, welche hauptsächlich die Aenderung des § 35 betrifft. In einem Nachtrag zu dieser Novelle wird ausserdem die Concessionspflicht von Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten geregelt (§ 30 der Gewerbeordnung). Die an einzelnen Stellen bei Errichtung von derartigen Krankenanstalten gemachten Erfahrungen haben Anlass gegeben, auf eine Erweiterung der Vorschriften, betreffend die Versagung der Concession für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, dahin zu dringen, dass aus der Errichtung dieser Anstalten keine Belästigung oder Störung für die nächste Umgebung erwächst. Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 30 dahin zu ändern, dass auch dann die Concession von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen ist, wenn die Anstalten durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Vor Ertheilung der Genehmigung sollen die Ortspolizei- und Gemeindebehörden gehört werden. Die Verhältnisse dieser Anstalten liegen verschieden, je nachdem dieselben zur Aufnahme von mit ansteckenden Krankheiten oder entstellenden Leiden behafteten, unruhigen Geistes- u. s. w. Kranken bestimmt sind oder nicht. Man glaubt, dass die Ortspolizei- und Gemeindebehörden die im einzelnen Falle zu erhebenden Bedenken zur Kenntniss gelangen lassen werden, ohne dass zu befürchten wäre, dass die Errichtung von Krankenanstalten der verschiedenen Art in einer unzulässigen Art befördert oder erschwert würde.

— In allernächster Zeit wird, und zwar womöglich in noch weiterem Umfange als im vorigen Jahre, die **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der verschiedenen Stromgebiete in den östlichen Provinzen** wieder eröffnet werden. Die Stationen werden wieder mit Militärärzten besetzt werden, und die Handhabung des Ueberwachungsdienstes wird genau wie im vorigen Jahre erfolgen. Die bisherigen Maassnahmen haben sich gut bewährt und, wie man annimmt, dazu beigetragen, das Auftreten der Cholera in Preussen und Deutschland auf einen möglichst geringen Umfang zu beschränken.